

DIE STADT

AMTSBLATT DER KLINGENSTADT SOLINGEN

70. Jahrgang

Nr. 52

Donnerstag, 28. Dezember 2017

BEKANNTMACHUNG

Schulbenutzungs- und -entgeltordnung für die Stadt Solingen vom 20.12.2017 (- SchulBEO -)

Aufgrund der §§ 7 und 41 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV NRW S.666) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Solingen am 30.11.2017 folgende Schulbenutzungs- und -entgeltordnung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Schulräume, Schulhöfe, Geräte und sonstige Einrichtungen und Anlagen der städtischen Schulen (im folgenden "Schuleinrichtungen") können im Rahmen dieser Ordnung nach zivilrechtlichen Grundsätzen auf Antrag Dritten zur außerschulischen Nutzung überlassen werden, sofern schulische oder andere öffentliche Belange dem nicht entgegenstehen.
- (2) Diese Ordnung findet keine Anwendung auf die Überlassung von Schulsportanlagen (Schulsporthallen, -turnhallen, -gymnastikräumen, Sportfreianlagen) zur außerschulischen Benutzung; insoweit richtet sich die Überlassung nach der Ordnung über die Benutzung städtischer Sportstätten sowie der Vermietungsordnung über die Benutzung städtischer Sportstätten in ihrer jeweils geltenden Fassung. Diese Ordnung findet weiterhin keine Anwendung auf Schuleinrichtungen, die für Veranstaltungen der Schule einschließlich der Schulmitwirkungsorgane benötigt werden.
- (3) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Überlassung.

§ 2 Art und Umfang der Benutzung

- (1) Die Entscheidung, ob Schuleinrichtungen für außerschulische Nutzungen zur Verfügung gestellt werden können, trifft der Oberbürgermeister. Die Benutzung kann zugelassen werden u. a. für
- politische, religiöse, gesellschaftliche oder weltanschauliche Veranstaltungen,

- Veranstaltungen für gemeinnützige Zwecke kultureller, sozialer oder sonstiger Art,
- allgemeinbildende oder berufsfördernde Kurse/Veranstaltungen,
- d) gewerbliche oder geschäftliche Zwecke,
- e) private Veranstaltungen.
 - Veranstaltungen, bei denen Zweifel an der Einhaltung der freiheitlich demokratischen Grundordnung bestehen, werden nicht zugelassen.
- (2) Schuleinrichtungen werden nicht für solche Veranstaltungen zur Verfügung gestellt, die Schäden befürchten lassen.
- (3) Fachräume und technische Anlagen werden nur in Abstimmung mit der Schulleitung und nur dann überlassen, wenn sichergestellt ist, dass eine fachlich vorgebildete Kraft (Veranstaltungstechniker oder vergleichbar) die Leitung der Veranstaltung übernimmt. Während der Auf- und Abbauarbeiten sowie während der Veranstaltung ist die verantwortliche Leitung der Veranstaltung ständig anwesend.

Herausgeber:

Redaktion

Klingenstadt Solingen

Der Oberbürgermeister

Pressestelle, Postfach 10 01 65, 42601 Solingen

Verantwortlich Birgit Wenning-Paulsen Fon 0212 290 - 2613

Ilka Fiebich

Fon 0212 290 - 2111, Fax 290 - 74 2111

E-Mail amtsblatt@solingen.de

Satz Klingenstadt Solingen, Mediengestaltung

Veröffentlichung/ Vertrieh

In gedruckter Form liegt es kostenlos in Verwaltungsgebäuden und Bürgerbüros aus. Nachdruck und Veröffentlichungen jeder Art sind nur mit Genehmigung des Herausgebers

Digital unter www.solingen.de/amtsblatt.

zulässig. Erscheint wöchentlich.

Die öffentlichen Sitzungsunterlagen sind im Büro des Oberbürgermeisters, Ratsangelegenheiten, Rathausplatz 1, 42651 Solingen, einzusehen.

Gedruckt auf nach "Der Blaue Engel" zertifiziertem Papier.

(4) Die Benutzungszeit endet um 22 Uhr. Eine Verlängerung bedarf der besonderen Erlaubnis des Stadtdienstes Schulverwaltung.

§ 3 Antrag

- (1) Die Erlaubnis zur außerschulischen Benutzung von Schuleinrichtungen wird nur auf schriftlichen Antrag erteilt, der an den Oberbürgermeister – Stadtdienst Schulverwaltung – zu richten ist.
- (2) Der Antrag muss enthalten
- Namen und Anschrift des Veranstalters (bei juristischen Personen deren vertretungsberechtigtes Organ)
- Tag, Uhrzeit (Beginn und Ende einschließlich erforderlicher Vor- und Nachbereitungszeiten) sowie Zweck der Veranstaltung
- voraussichtliche Teilnehmerzahl
- bevorzugte Schule und Räume
- Namen und Anschrift der die Veranstaltung leitenden bzw. aufsichtsführenden Person(en)
- Unterschrift des Veranstalters bzw. der vertretungsberechtigten Person(en)
 - Der Antrag kann grundsätzlich formlos gestellt werden. Als Serviceleistung stellt die Schulverwaltung auf der städtischen Internetseite ein Antragsformular zur Verfügung.
- (3) Dem Antrag ist ein Veranstaltungsprogramm bzw. eine Beschreibung des Veranstaltungsablaufs beizufügen. Er ist in der Regel vier Wochen vor dem geplanten Beginn der Veranstaltung zu stellen.

§ 4 Erteilung der Erlaubnis

- (1) Über den Antrag entscheidet der Stadtdienst Schulverwaltung in Abstimmung mit der Schulleitung. In der schriftlich zu erteilenden Erlaubnis sind Zahl und Art der zur außerschulischen Benutzung überlassenen Schuleinrichtungen, die Benutzungsdauer, der Umfang der Benutzung sowie die Höchstteilnehmerzahl zu bezeichnen. Das Benutzungsrecht ist auf die dort angegebenen Einrichtungen beschränkt
- (2) Mit der Inanspruchnahme der Benutzungserlaubnis erkennt der Veranstalter diese Schulbenutzungs- und Entgeltordnung an.

§ 5 Pflichten des Veranstalters

- (1) Der Veranstalter und der vom ihm benannte Verantwortliche haben für den ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf der Veranstaltung zu sorgen. Es ist sicherzustellen, dass Schuleinrichtungen nicht beschädigt oder verschmutzt, vorhandene Unterrichtsvorbereitungen (Aufzeichnung an Wandtafeln o. ä.) nicht verändert werden und dass sich nach Beendigung der Veranstaltung kein Teilnehmer mehr in den überlassenen Räumen aufhält. Die Sicherheitsbestimmungen sind zu beachten.
- (2) Der Veranstalter hat den Anweisungen des Stadtdienstes Schulverwaltung oder seiner Beauftragten, insbesondere der Hausverwaltung, Folge zu leisten.

- Die technischen Einrichtungen der Schule (insbesondere Heizung, Medien- und Telefonanlagen) dürfen nur von den hierzu durch den Stadtdienst Schulverwaltung ermächtigten Personen bedient werden.
- (3) Die Zubereitung und der Verzehr von Speisen und Getränken aller Art bedürfen der Erlaubnis des Stadtdienstes Schulverwaltung. Darüber hinaus bleibt der Veranstalter zur Einholung etwa erforderlicher gaststättenrechtlicher Erlaubnisse verpflichtet. Das Rauchen auf dem Schulgelände und der Genuss alkoholischer Getränke sind grundsätzlich untersagt.
- (4) Das Befahren des Schulhofes mit Fahrzeugen aller Art während der Unterrichtszeit ist unzulässig. Das gleiche gilt für Zeiten, zu denen der Schulhof als Spielfläche freigegeben ist. Das Abstellen von Fahrzeugen auf dem Schulhof außerhalb markierter Parkflächen ist untersagt. Der Stadtdienst Schulverwaltung kann von diesen Beschränkungen im Einzelfall Ausnahmen zulassen. Die Feuerwehrzufahrt ist unbedingt frei zu halten!
- (5) Der Schulleitung oder deren Beauftragten sowie anderen Vertretern der Stadt Solingen ist jederzeit Zutritt zu den überlassenen Schuleinrichtungen zu gewähren.
- (6) Jede beabsichtigte Programmänderung und jede Anschriftenänderung der in Abs. 3 und § 3 Abs. 2 genannten Personen sind dem Stadtdienst Schulverwaltung unverzüglich anzuzeigen.
- (7) Kann eine Veranstaltung aus Gründen, die außerhalb des Verantwortungsbereichs der Stadt Solingen liegen, zu dem angegebenen Zeitpunkt nicht durchgeführt werden, so hat der Veranstalter den Stadtdienst Schulverwaltung unverzüglich, spätestens jedoch bis 10.00 Uhr des Veranstaltungstages, zu benachrichtigen. Bei Veranstaltungen an Samstagen, an Sonn- und Feiertagen muss die Benachrichtigung bis spätestens 10.00 Uhr des vorhergehenden Werktages erfolgen. Die Pflicht zur Zahlung des Entgelts bleibt unberührt, soweit sich aus dieser Benutzungsordnung nichts anderes ergibt.
- (8) Die überlassenen Räume sind nach der Benutzung in einem sauberen Zustand zurückzugeben. Eventuell erforderliche Reinigungskosten trägt der Veranstalter.
- (9) Eine Überlassung von Schuleinrichtungen durch den Veranstalter an Dritte ist unzulässig.
- (10) Sollten für die Sicherheit der Veranstaltung notwendige Anlagen, Einrichtungen, Vorrichtungen nicht betriebsfähig sein oder können Betriebsvorschriften nicht eingehalten werden, verpflichtet sich die verantwortliche Veranstaltungsleitung, die Veranstaltung aufzulösen.

§ 6 Besondere Einrichtungen/Werbung

(1) Jede Ausstattung der benutzten Schuleinrichtungen mit Geräten, Bühnenaufbauten, Kulissen, Dekorationen, Hinweisschildern und Plakaten durch den Veranstalter bedarf einer besonderen schriftlichen Erlaubnis. Die Ausstattung ist nach Beendigung der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. Offenes

- Feuer, Nebelmaschinen und Pyrotechnik oder ähnliches sind nicht gestattet.
- (2) Nach der dritten Vorschrift der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV V3) müssen ortsveränderliche elektrische Betriebsmittel vor Inbetriebnahme durch eine Elektrofachkraft oder eine elektrotechnisch unterwiesene Person geprüft werden und eine entsprechende Prüfplakette angebracht sein. Unter diese Regelung fallen insbesondere Verlängerungskabel, Mehrfachsteckdosen, Kabeltrommeln, Lampen, Computer, Kühlschränke etc.. Die Prüfung darf i. d. R. nicht länger als 2 Jahre zurückliegen. Geräte ohne gültige Prüfung dürfen nicht verwendet werden. Von dieser Regelung sind Neugeräte mit einem Alter (Kaufdatum) von unter 12 Monaten ausgenommen. Diese dürfen ohne Prüfnachweis max. 12 Monate betrieben werden.
- (3) Bei Werbung für die Veranstaltung darf nicht der Eindruck entstehen, dass die Stadt Solingen oder die jeweilige Schule der Ausrichter seien.
- (4) Für Nikotin und Alkohol darf grundsätzlich nicht geworben werden.
- (5) Plakate, Fahnen und sonstiges Werbematerial dürfen ausschließlich im Inneren des jeweiligen Schulgebäudes angebracht beziehungsweise aufgestellt und müssen unverzüglich nach der Veranstaltung wieder entfernt werden.
- (6) Eingebrachte Gegenstände sind so zu benutzen, unterzubringen und aufzubewahren, dass eine Gefährdung oder Belästigung von Personen oder eine Beschädigung städtischen Eigentums ausgeschlossen ist.

§ 7 Anderweitige Erlaubnisse

Die nach dieser Schulbenutzungsordnung erteilte Nutzungserlaubnis befreit den Veranstalter nicht davon, etwaige nach sonstigen gesetzlichen Vorschriften oder rechtlichen Bestimmungen erforderliche Anmeldungen oder Genehmigung vorzunehmen bzw. einzuholen (Tonwiedergabegenehmigung, Anmeldung einer Musiknutzung (GEMA) etc.).

§ 8 Haftung

- (1) Die Stadt Solingen überlässt dem Veranstalter die Schuleinrichtungen in dem Zustand, in dem diese sich bei der Übergabe befinden. Der Veranstalter hat die überlassenen Einrichtungen vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den beabsichtigten Zweck zu überprüfen und sicherzustellen, dass schadhafte Einrichtungen nicht benutzt werden.
- (2) Der Veranstalter haftet für alle im Zusammenhang mit der Veranstaltung entstandenen Schäden an den überlassenen Schuleinrichtungen. Er hat jeden entstandenen Schaden unverzüglich dem Stadtdienst Schulverwaltung mitzuteilen. Es wird vermutet, dass ein nach Beendigung der Benutzung von der Stadt Solingen festgestellter Schaden von dem Veranstalter verursacht wurde. Die Stadt ist berechtigt, die notwendigen Arbeiten zur Beseitigung der Schäden auf Kosten des Veranstalters vornehmen zu lassen.

- (3) Die Stadt haftet nicht für Personen- oder Sachschäden, die dem Veranstalter, seinen Beauftragten oder Besuchern im Zusammenhang mit der Veranstaltung entstehen, insbesondere nicht für die Beschädigung oder den Verlust eingebrachter Gegenstände. Von Schadenersatzansprüchen Dritter einschließlich aller Prozess- und Nebenkosten hat der Veranstalter die Stadt Solingen freizustellen. Die Haftung der Stadt Solingen gemäß § 836 BGB bleibt unberührt. Der Veranstalter ist verpflichtet, alle Teilnehmer auf den Haftungsausschluss hinzuweisen.
- (4) Der Veranstalter verzichtet auf eigene gesetzliche Haftungsansprüche gegen die Stadt Solingen und für den Fall der Eigeninanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt Solingen und deren Bedienstete oder Beauftragte.
- (5) Die Stadt Solingen kann die Erteilung der Nutzungserlaubnis von der Hinterlegung einer Sicherheitsleistung für alle sich aus dieser Ordnung ergebenden Haftungsverpflichtungen des Veranstalters abhängig machen. Die Stadt ist berechtigt, sich aus der hinterlegten Summe für alle im Zusammenhang mit der Veranstaltung entstandenen Schäden vorweg schadlos zu halten. Die Geltendmachung weitergehender Schadensersatzansprüche ist nicht ausgeschlossen. Für Veranstaltungen nach § 2 Absatz 1, Buchstabe e, ist grundsätzlich eine Sicherheitsleistung in Höhe von 100,00 EURO zu hinterlegen.
- (6) Auf Verlangen der Stadt Solingen hat der Veranstalter für alle sich aus dieser Benutzungsordnung ergebenden Haftungsverpflichtungen, einschließlich der Freistellungsverpflichtungen, einen Nachweis über den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung vorzulegen.
- (7) Der Veranstalter hat die Vorschriften der Versammlungsstättenverordnung umzusetzen (bspw. Brandschutz, Sanitäts- und Rettungsdienst etc.).

§ 9 Rücktritt vom Vertrag

- (1) Führt der Veranstalter die Veranstaltung nicht durch, so ist er von der Zahlung des Entgelts nur befreit, wenn der Rücktritt spätestens fünf Werktage vor der Veranstaltung dem Stadtdienst Schulverwaltung gegenüber erklärt wird. Es fällt dann lediglich eine Verwaltungsgebühr von 10 % des festgesetzten oder festzusetzenden Entgelts an. Andernfalls ist das volle Benutzungsentgelt zu entrichten.
- (2) Die Stadt ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn
- a) der Veranstalter gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung verstößt,
- b) durch die Veranstaltung eine Störung anderer Schulveranstaltungen oder der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Stadt Solingen vorliegt oder zu befürchten ist,
- an der vorzeitigen Rückgabe der Schuleinrichtungen ein schulisches Interesse besteht,

- d) der Veranstalter trotz Mahnung mit der Zahlung des Entgelts für eine frühere Veranstaltung länger als einen Monat im Verzug ist,
- e) das Programm in wesentlichen Teilen von den Programmvorstellungen abweicht, die bei der Antragstellung vorgetragen wurden,
- f) der Veranstalter eine Überfüllung der Veranstaltungsräume zulässt,
- g) der Veranstalter den geforderten Abschluss einer Haftpflichtversicherung nicht nachgewiesen oder die geforderte Sicherheitsleistung nicht erbracht hat.
 Dem Veranstalter stehen in diesen Fällen keine Ansprüche gegen die Stadt Solingen zu.

§ 10 Entgeltpflichtige Leistungen

- (1) Für die durch diese Benutzungs- und Entgeltordnung geregelte Überlassung von Schulräumen, -einrichtungen und –anlagen wird ein privatrechtliches Entgelt nach Maßgabe der Tarife dieser Satzung erhoben. Eine nach dem Umsatzsteuergesetzt etwaig geschuldete Umsatzsteuer wird dem Leistungsempfänger zum jeweils gültigen Steuersatz durch die Stadt Solingen zusätzlich in Rechnung gestellt.
- (2) Tarif A wird erhoben für Veranstaltungen politischer, religiöser, gesellschaftlicher oder weltanschaulicher Art, für Veranstaltungen mit gemeinnützigem Zweck kultureller und sozialer Art, Fort- und Weiterbildungsangebote, Veranstaltungen der Stadt Solingen, Veranstaltungen der Sozial- und Jugendpflege sowie Veranstaltungen der Heimatpflege und des Brauchtums sowie für Veranstaltungen, die ausschließlich privaten oder geselligen Charakter haben, z. B. Geburtstagsfeiern, Firmenjubiläen etc.
- (3) Tarif B wird erhoben für Veranstaltungen, Messen, Ausstellungen, Märkte u. ä., zu denen Eintrittsgelder oder Teilnehmerbeiträge erhoben werden oder für die eine Gewinnerzielungsabsicht angenommen werden kann sowie für Veranstaltungen mit gewerblichem Charakter.
- (4) Für Nutzungen im Zeitraum vom 01. April bis zum 30. September eines Jahres wird ein Entgelt nach den Tarifen A (1) bzw. B (1) erhoben. Für Nutzungen außerhalb dieses Zeitraums wird das Entgelt nach den Tarifen A (2) bzw. B (2) berechnet.
- (5) Der Oberbürgermeister ist ermächtigt, im Einzelfall eine Sicherheitsleistung in angemessener Höhe zu erheben. Für private oder gesellige Veranstaltungen im Sinne des Absatzes 2 ist die Zahlung einer Sicherheitsleistung in angemessener Höhe obligatorisch. Die Sicherheitsleistung wird nicht verzinst.

§ 11 Zahlungspflichtige(r)

Zahlungspflichtige(r) ist der Veranstalter. Bei nicht rechtsfähigen Vereinigungen ist die Person zahlungspflichtig, für welche die Genehmigung erteilt wurde. Ergibt sich hieraus eine Zahlungsverpflichtung von mehreren Personen, haften diese als Gesamtschuldner.

§ 12 Fälligkeit

- (1) Das Entgelt wird mit dem Zugang der Benutzungserlaubnis fällig. Es ist vor Durchführung der Benutzung, spätestens jedoch zehn Tage nach Erteilung der Rechnung, zu entrichten. Der Oberbürgermeister kann im Einzelfall einen anderen Termin bestimmen. Die schriftliche Erlaubnis und der Zahlungsnachweis sind vom Veranstalter vor Durchführung der Veranstaltung der Hausverwaltung der Schule zur Einsichtnahme vorzulegen.
- (2) Wird der Termin für die entgeltfreie Absage versäumt, so wird das volle Benutzungsentgelt fällig. Der Oberbürgermeister kann im Einzelfall eine andere Entscheidung treffen.

§ 13 Entgeltermäßigungen und Entgeltbefreiungen

- (1) Für Veranstaltungen, bei denen Eintrittsgelder oder Teilnehmerbeiträge erhoben werden, ist in der Regel keine Entgeltermäßigung möglich.
- (2) Der Oberbürgermeister kann in begründeten Einzelfällen auf vorherigen schriftlichen Antrag eine Entgeltermäßigung festlegen.
 Die Ermäßigung darf maximal 50% betragen.
- (3) Vom Entgelt befreit sind:
- a) Veranstaltungen mit Bezug zum Schulalltag, sofern sie von einem Kooperationspartner der Solinger Schulen oder einem anerkannten Träger der freien Wohlfahrtspflege durchgeführt werden
- b) Stadtdienste der Stadt Solingen
- die Fraktionen des Rates der Stadt und der Bezirksvertretungen
- d) Stadtschulpflegschaft

§ 14 Besondere Entgelte und Kostenerstattungen

- (1) Für Benutzungen, die nicht in § 15 besonders aufgeführt sind, ist ein Entgelt in sinngemäßer Anwendung des Tarifs zu ermitteln. Hierbei sind die Art der Benutzung und der entstehende Aufwand zu berücksichtigen. Die Höhe des so ermittelten Entgeltes ist mit dem Veranstalter vor Erteilung der Erlaubnis besonders zu vereinbaren.
- (2) Sollten bei Veranstaltungen zusätzliche Kosten für die Dienste der Hausverwaltung bzw. des Reinigungsdienstes anfallen, sind diese vom Veranstalter in der tatsächlich geleisteten Höhe zu tragen. Diese Leistungen werden seitens des Dienstleitungsbetriebes Gebäude gem. der aktuellen Stundensätze berechnet. Weitere Informationen hierzu entnehmen Sie bitte dem Gestattungsvertrag.

§ 15 Tarife exklusive Umsatzsteuer

		§ 10 Ziffer 2 + 4		§ 10 Ziffer 3 + 4	
Nr.	Raumart	Tarif A (1) EURO	Tarif A (2) EURO	Tarif B (1) EURO	Tarif B (2) EURO
1.	Klassenräume				
1.2	bis 3 Std.	29,00	36,00	39,00	47,00
1.3	je weitere Std.	8,50	11,00	12,00	15,00
2.	Fachräume (ohne Naturwissenschaftliche Räume)				
2.2	bis 3 Std.	36,00	45,00	92,00	101,00
2.3	je weitere Std.	11,00	14,00	29,00	31,00
3.	Gemeinschaftsräume (Mehrzweckräume, Cafeteria, Lehrküchen)				
3.2	bis 3 Std.	51,00	59,00	135,00	155,00
3.3	je weitere Std.	16,50	19,50	42,00	47,00
4.	Pausenhalle (Schulzentrum Vogelsang)				
4.1	bis 3 Std.	65,00	77,00	195,00	235,00
4.2	Jede weitere Std.	23,00	28,00	62,00	76,00
5.	Mensen (ohne Küche)				
5.1	Mensen bis 3 Std.	100,00	117,00		
5.2	je weitere Std.	30,50	36,00		
6.	Pädagogische Zentren/Aulen/Mediothek/Foyer				
6.1	bis 3 Std.	112,00	155,00		
6.2	je weitere Std.	34,00	47,00		
7.	Schulhöfe je Tag	85,00		280,00	
8.	Toilettennutzung je Tag	29,00			
9.	Wassernutzung je Tag	17,00			
10.	Stromnutzung je Tag	17,00			
11.	Flügel/Klavier je Tag	30,00		50,00	
12.	Sonstige Anlagen (Mikrophon, Lautsprecher u. ä.) je Gerät	15,00			

Vorbereitungs- und Nachrüstzeit in Pädagogischen Zentren/ Aulen wird je angefangene Stunde mit 29,00 € berechnet.

§ 16 Ausschluss von der Benutzung

Benutzer, die gegen die Bestimmungen dieser Ordnung verstoßen, können vorübergehend oder dauernd von der Benutzung ausgeschlossen werden.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig treten die Ordnung über die außerschulische Benutzung von Schulräumen, -einrichtungen und -anlagen der Stadt Solingen (Schulbenutzungsordnung) sowie die Entgeltordnung für die außerschulische Benutzung von Schulräumen, -einrichtungen und -anlagen (Schulbenutzungs-Entgeltordnung) in den bisher gültigen Fassungen außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Benutzungs- und Entgeltordnung für die außerschulische Benutzung von Schulräumen, -einrichtungen und -anlagen der Stadt Solingen (Schulbenutzungs- und Entgeltordnung) wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Absatz 6 GO NW eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,

oder

 der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Vorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Solingen, 20.12.2017

Kurzbach Oberbürgermeister Für die Ausschreibung "Gebäudeunterhaltsreinigun g / Grundreinigung der Albert-Schweitzer-Schule Städtische Realschule Kornstr. 6 42719 Solingen", Vergabenummer V18/KCR/048 wird nach VOL/A §12 Absatz 2 folgende Bekanntmachung veröffentlicht:

?A) Name und Anschrift der zur Angebotsabgabe auffordernden Stelle, der den Zuschlag erteilenden Stelle sowie der Stelle, bei der die Angebote oder Teilnahmeanträge einzureichen sind:

Klingenstadt Solingen · Konzernbeschaffung und Medienservice · Vergabestelle · Bonner Straße 100 · 42697 Solingen · Germany

B) Art der Vergabe: Öffentliche Ausschreibung [VOL]

C) Form, in der Teilnahmeanträge oder Angebote einzureichen sind

Über www.deutsche-evergabe.de können die Unterlagen ausschließlich in elektronischer Form abgefordert werden. Hier können die Angebote elektronisch abgegeben werden. Für Verfahren der Stadt Solingen entstehen dem Bieter keine Kosten. Eine elektronische Abwicklung des Verfahrens ist ausdrücklich gewünscht.

D) Art und Umfang der Leistung sowie der Ort der Leistung Bei der Albert-Schweitzer-Schule handelt es sich um ein Ensemble verschiedener ein- bzw. mehrgeschossiger Gebäude bzw. Gebäudeteile. Die zu reinigende Gesamtfläche beträgt 7962,15 qm. Die einzelnen Gebäude sind größtenteils in Massivbaukonstruktionen mit Flach- und Satteldächern erstellt worden. Einzelne Gebäude sind durch eingeschossige Übergangsbauteile miteinander verbunden. Die Gebäude bzw. Gebäudeteile sind in verschiedenen Jahren erbaut worden und weisen damit eine unterschiedliche Bauqualität/Bausubstanz auf. Die zur Albert-Schweitzer- Realschule gehörende Sporthalle befindet sich auf einem fußläufig entfernten Grundstück an der Sedanstraße 14. Die Zur Albert Schweitzer- Realschule gehörende Sporthalle befindet sich auf einem fußläufig entfernten Grundstück an der Sedanstraße 14. Die Gebäudeinnenreinigung umfasst die Reinigung und Pflege der Fußböden, Treppen, Fensterbänke, Heizkörper, Türen mit Rahmen, sanitären Anlagen, Wasch- und Badeanlagen, Innenglasflächen und Spiegel. Die Unterhaltsreinigung dient der Substanzerhaltung und der Sauberhaltung des Reinigungsobjektes. Sie ist jederzeit fachgerecht und in der Weise auszuführen, dass ein einwandfreier Reinigungszustand erreicht wird. 42719 Solingen

E) gegebenenfalls die Anzahl, Größe und Art der einzelnen Lose: keine Lose

F) gegebenenfalls die Zulassung von Nebenangeboten: Nebenangebote sind zugelassen

G) Etwaige Bestimmungen über die Ausführungsfrist:

Vón: 01.04.2018 Bis: 31.03.2020

H) die Bezeichnung und die Anschrift der Stelle, die die Vergabeunterlagen abgibt oder bei der sie eingesehen werden können: Stadt Solingen Konzernbeschaffung und Medienservice Vergabestelle Bonner Straße 100 42601 Solingen Über www.deutsche-evergabe.de können die Unterlagen ausschließlich in elektronischer Form abgefordert werden. Hier können die Angebote elektronisch abgegeben werden. Für Verfahren der Stadt Solingen entstehen dem Bieter keine Kösten. Eine elektronische Abwicklung des Verfahrens ist ausdrücklich aewünscht.

l) die Teilnahme- oder Angebots- und Bindefrist: Teilnahme- oder Angebotsfrist: 01.02.2018 10:00:00 Bindefrist: 02.03.2018

J) die Höhe etwa geforderter Sicherheitsleistungen:

K) die wesentlichen Zahlungsbedingungen oder Angabe der Unterlagen, in denen sie enthalten sind: gémäß VOL

L) Die mit dem Angebot oder dem Teilnahmeantrag vorzulegenden Unterlagen, die die Auftraggeber für die Beurteilung der Eignung des Bewerbers oder Bieters verlangen:

Mindestens 3 vergleichbare Referenzen der letzten 3 Jahre. Umsatz der letzten 3 Jahre. Durchschnittliche Zahl der Mitarbeiter. Darüber hinaus gelten die Regeln des Tariftreue und Vergabegesetzes NRW. Abweichend von § 13 VOL/A ist bei Angebotsabgabe die Textform zugelassen.

M) sofern verlangt, die Höhe der Kosten für Vervielfältigung der Vergabeunterlagen bei Öffentlichen Ausschreibungen: Über www.deutsche-evergabe.de können die Unterlagen ausschließlich in elektronischer Form abgefordert werden. Hier können die Angebote elektronisch abgegeben werden. Für Verfahren der Stadt Solingen entstehen dem Bieter keine Kosten. Eine elektronische Abwicklung des Verfahrens ist ausdrücklich gewünscht.

N) die Angabe der Zuschlagskriterien, sofern diese nicht in den Vergabeunterlagen genannt werden: Niedrigster Preis

Für die Ausschreibung "Ersatzneubau mit 62 Pflegeplätzen am Eugen-Maurer-Haus Solingen, Estrich- und Fliesenarbeiten", Vergabenummer V18/56/038 wird nach VOB/A §12 Absatz 2 folgende Bekanntmachung veröffentlicht:

A) Name, Anschrift, Telefon-, Telefaxnummer sowie Emailadresse des Auftraggebers (Vergabestelle): Stadt Solingen, Konzernbeschaffung und Medienservice, Vergabestelle, Bonner Straße 100, 42697 Solingen, namens und im Auftrag der Walter-Horn-Gesellschaft e. V. - Sternwarte Solingen, Sternstraße 5, 42719 Solingen

B) Gewähltes Vergabeverfahren: Offenes Verfahren (EU) [VOB]

C) Gegebenenfalls Auftragsvergabe auf elektronischem Wege und Verfahren der Ver- und Entschlüsselung: Die Einreichung der Angebote/ Teilnahmeanträge darf nur elektronisch erfolgen

D) Art des Auftrags: Bauauftrag

E) Ort der Ausführung: 42653 Solingen

F) Art und Umfang der Leistung:
Gegenstand der Maßnahme ist der Um- und Ausbau des bestehenden Altenzentrum Eugen-Maurer-Haus in Solingen. Ziel der Planung ist es,
50 vorhandene Einzelzimmer mit nicht mehr zulässigen gemeinschaftlich genutzten Bädern in Bauteil A durch neue Einzelzimmer mit eigenen
Duschbädern zu ersetzen. Diese sollen in einem neuen Anbau (Bauteil C) als Ersatzmaßnahme bedarfsgerecht hergestellt werden, da in der Altbausubstanz keine Ausbauressourcen vorhanden sind. Estrich- und Fliesenarbeiten des Bauteil C, Neubau Altenheimbereich des Eugen-Maurer-Haus Solingen bestehend aus: ca. 1.080 m2 Wandfliesen 20 x 60 cm ca. 100 m2 Wandfliesen Mosaik ca. 600 m2 Wärmedämmung ca. 600 m2 Estrichböden ca. 600 m2 Bodenfliesen in Bäder, Aufenthaltrsräumen, Nebenräumen ca. 190 m Fensterbänke 1 Stck 4-läufige Treppe

- G) Angaben über den Zweck der baulichen Anlage oder des Auftrags, wenn auch Planungsleistungen gefordert werden:
- H) Falls die bauliche Anlage oder der Auftrag in mehrere Lose aufgeteilt ist, Art und Umfang der einzelnen Lose und Möglichkeit, Angebote für eines, mehrere oder alle Lose einzureichen: keine Lose
- I) Zeitpunkt, bis zu dem die Bauleistungen beendet werden sollen oder Dauer des Bauleistungsauftrags; sofern möglich Zeitpunkt, zu dem die Bauleistungen begonnen werden sollen: Von: 22.01.2019 Bis: 26.04.2019

- J) Gegebenenfalls Angaben nach § 8 Absatz 2 Nummer 3 zur Zulässigkeit von Nebenangeboten: Nebenangebote sind nicht zugelassen
- K) Name und Anschrift, Telefon- und Faxnummer, E-Mailadresse der Stelle, bei der die Vergabeunterlagen und zusätzliche Unterlagen angefordert und eingesehen werden können:
 Die Unterlagen sind ausschließlich über die Vergabeplattform Deutsche eVergabe erhältlich. Weitere Informationen und diese Bekanntmachung

finden Sie unter http:// www. deutsche- evergabe. de/. In diesem Verfahren sind ausschließlich elektronische Angebote zugelassen.

L) Gegebenenfalls Höhe und Bedingungen für die Zahlung des Betrags, der für die Unterlagen zu entrichten ist: Die Teilnahme an diesem Verfahren ist für Bieter der Stadt Solingen kostenlos. Die Unterlagen stehen ausschließlich elektronisch zur Verfügung.

M) Bei Teilnahmeantrag: Frist für den Eingang der Anträge auf Teilnahme, Anschrift, an die diese Anträge zu richten sind, Tag an dem die Aufforderungen zur Angebotsabgabe spätestens abgesandt werden: Frist Teilnahmeantrag: voraussichtliches Datum Aufforderung zur Angebotsabgabe:

N) Frist für den Eingang der Angebote: 26.01.2018 10:00:00

- O) Anschrift, an die die Angebote zu richten sind, gegebenenfalls auch Anschrift, an die Angebote elektronisch zu übermitteln sind: In diesem Verfahren sind nur elektronische Angebote zugelassen. Weitere Informationen und diese Bekanntmachung finden Sie unter http:// www. deutsche-evergabe. de/.
- P) Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen: deutsch
- Q) Datum, Uhrzeit und Ort des Eröffnungstermins sowie Angabe, welche Personen bei der Eröffnung der Angebote anwesend sein dürfen:
- R) Gegebenenfalls geforderte Sicherheiten:

Es wird auf die Bekanntmachung Amtsblatt EU verwiesen.

- S) Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/oder Hinweise auf die maßgeblichen Vorschriften, in denen sie enthalten sind:
- T) Gegebenenfalls Rechtsform, die die Bietergemeinschaft nach der Auftragsvergabe haben muss: Gesamtschuldnerischhaften d mit einem verantwortlichen Vertreter
- U) Verlangte Nachweise für die Beurteilung der Eignung des Bewerbers oder Bieters: Mindestens 3 vergleichbare Referenzen der letzten 3 Jahre. Umsatz der letzten 3 Jahre . Durchschnittliche Zahl der Mitarbeiter. Darüber hinaus gelten die Regeln des Tariftreue und Vergabegesetzes NRW.

V) Zuschlagsfrist: 27.03.2018

W) Name und Anschrift der Stelle, an die sich der Bewerber oder Bieter zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Vergabebestimmungen wenden kann:

Vergabekammer Rheinland-Spruchkörper Düsseldorf- bei der Bezirksregierung Düsseldorf Am Bonneshof 35 40474 Düsseldorf

Für die Ausschreibung "Heidstr. 11, Erweiterung Grundschule Am Rosenkamp, Heizungs- und Sanitärinstallationsarbei ten (KP III)", Vergabenummer V18/23-2/047 wird nach VOB/A §12 Absatz 2 folgende Bekanntmachung veröffentlicht:

- A) Name, Anschrift, Telefon-, Telefaxnummer sowie Emailadresse des Auftraggebers (Vergabestelle): Klingenstadt Solingen · Konzernbeschaffung und Medienservice · Vergabestelle · Bonner Straße 100 · 42697 Solingen · Germany
- B) Gewähltes Vergabeverfahren: Öffentliche Ausschreibung [VOB]
- C) Gegebenenfalls Auftragsvergabe auf elektronischem Wege und Verfahren der Ver- und Entschlüsselung: Über www.deutsche-evergabe.de können die Unterlagen ausschließlich in elektronischer Form abgefordert werden. Hier können die Angebote elektronisch abgegeben werden. Für Verfahren der Stadt Solingen entstehen dem Bieter keine Kosten. Eine elektronische Abwicklung des Verfahrens ist ausdrücklich gewünscht.
- D) Art des Auftrags: Bauauftrag
- E) Ort der Ausführung: 42651 Solingen

F) Art und Umfang der Leistung:

Zubehör, Abwasserleitung aus SML ca. 45 m samt Formstücke und Zubehör, Abwasserleitung aus SML ca. 45 m samt Formstücke und Zubehör, Abwasserleitung aus PP ca. 40 m samt Formstücke und Zubehör, Trinkwasserleitung aus Cu ca. 250 m samt Formstücke und Zubehör, Wärme- und Brandschutzdämmung zu vor, 1 Stück Behinderten-WC-Anlage, 1 Stück WC-Anlage, 1 Stück Handwaschbeckenanlage, 1 Stück Urinal-Anlage, 5 Stück Klassenzimmerbecken, alles samt Beschläge und Zubehör. 1 Stück Kochendwassergerät, 7 Stück Durchlauferhitzer. 2 Stück Einzelraumlüfter samt Zubehör. Kernbohrungen ca. 25 Stück. Heizungsinstallationsarbe iten, bestehend aus der Lieferung und Montage von: 1 Stück Gasmotor-Wärmepumpe samt Zubehör, 1 Stück Energie-Speicher samt Zubehör, Gasanlage zu vor samt Zubehör, Heizungsrohrleitungen aus Cu ca. 750 m, samt Formstücke und Zubehör, Wärme- und Brandschutzdämmung zu vor, Plan-Ventilheizkörper ca. 40 Stück samt Zubehör, Fußbodenheizung ca. 125 qm samt Dämmung und Zubehör, Kernbohrungen ca. 30 Stück.

- G) Angaben über den Zweck der baulichen Anlage oder des Auftrags, wenn auch Planungsleistungen gefordert werden:
- H) Falls die bauliche Anlage oder der Auftrag in mehrere Lose aufgeteilt ist, Art und Umfang der einzelnen Lose und Möglichkeit, Angebote für eines, mehrere oder alle Lose einzureichen: keine Lose
- I) Zeitpunkt, bis zu dem die Bauleistungen beendet werden sollen oder Dauer des Bauleistungsauftrags; sofern möglich Zeitpunkt, zu dem die Bauleistungen begonnen werden sollen:

Von: 16.04.2018 Bis: 19.10.2018

gewünscht.

- J) Gegebenenfalls Angaben nach § 8 Absatz 2 Nummer 3 zur Zulässigkeit von Nebenangeboten: Nebenangebote sind zugelassen
- K) Name und Anschrift, Telefon- und Faxnummer, E-Mailadresse der Stelle, bei der die Vergabeunterlagen und zusätzliche Unterlagen angefordert und eingesehen werden können: Stadt Solingen Konzernbeschaffung und Medienservice Vergabestelle Bonner Straße 100 42601 Solingen Über www.deutsche-evergabe.de können die Unterlagen ausschließlich in elektronischer Form abgefordert werden. Hier können die Angebote elektronisch abgegeben werden. Für Verfahren der Stadt Solingen entstehen dem Bieter keine Kösten. Eine elektronische Abwicklung des Verfahrens ist ausdrücklich
- L) Gegebenenfalls Höhe und Bedingungen für die Zahlung des Betrags, der für die Unterlagen zu entrichten ist:
- M) Bei Teilnahmeantrag: Frist für den Eingang der Anträge auf Teilnahme, Anschrift, an die diese Anträge zu richten sind, Tag an dem die Aufforderungen zur Angebotsabgabe spätestens abgesandt werden: Frist Teilnahmeantrag: voraussichtliches Datum Aufforderung zur Angebotsabgabe:
- N) Frist für den Eingang der Angebote: 30.01.2018 10:30:00
- O) Anschrift, an die die Angebote zu richten sind, gegebenenfalls auch Anschrift, an die Angebote elektronisch zu übermitteln sind: Stadt Solingen Konzernbeschaffung und Medienservice Vergabestelle Bonner Straße 100 42601 Solingen Über www.deutsche-evergabe.de können die Unterlagen ausschließlich in elektronischer Form abgefordert werden. Hier können die Angebote elektronisch abgegeben werden. Für Verfahren der Stadt Solingen entstehen dem Bieter keine Kösten. Eine elektronische Abwicklung des Verfahrens ist ausdrücklich gewünscht.
- P) Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen: deutsch
- Q) Datum, Uhrzeit und Ort des Eröffnungstermins sowie Angabe, welche Personen bei der Eröffnung der Angebote anwesend sein dürfen: 30.01.2018 10:30:00

Bieter und deren bevollmächtigte Vertreter.

- R) Gegebenenfalls geforderte Sicherheiten:
- S) Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/oder Hinweise auf die maßgeblichen Vorschriften, in denen sie enthalten sind: gémäß VOB
- T) Gegebenenfalls Rechtsform, die die Bietergemeinschaft nach der Auftragsvergabe haben muss: Gesamtschuldnerisch haftend mit einem verantwortlichen Vertreter.
- U) Verlangte Nachweise für die Beurteilung der Eignung des Bewerbers oder Bieters: Mindestens 3 vergleichbare Referenzen der letzten 3 Jahre. Umsatz der letzten 3 Jahre. Durchschnittliche Zahl der Mitarbeiter. Darüber hinaus gelten die Regeln des Tariftreue und Vergabegesetzes NRW.

V) Zuschlagsfrist: 01.03.2018

W) Name und Anschrift der Stelle, an die sich der Bewerber oder Bieter zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Vergabebestimmungen

Bezirksregierung Düsseldorf VOB Beschwerdestelle Postfach 300865 40408 Düsseldorf

Für die Ausschreibung "Neubau/Umbau GS Zweigstraße 15-17 -Dämm-und Brandschutzarbeiten", Vergabenummer V18/23-2/062 wird nach VOB/A §12 Absatz 2 folgende Bekanntmachung veröffentlicht:

A) Name, Anschrift, Telefon-, Telefaxnummer sowie Emailadresse des Auftraggebers (Vergabestelle): Klingenstadt Solingen · Konzernbeschaffung und Medienservice · Vergabestelle · Bonner Straße 100 · 42697 Solingen · Germany

B) Gewähltes Vergabeverfahren: Offenes Verfahren (EU) [VOB]

C) Gegebenenfalls Auftragsvergabe auf elektronischem Wege und Verfahren der Ver- und Entschlüsselung: Über www.deutsche-evergabe.de können die Unterlagen ausschließlich in elektronischer Form abgefordert werden. Hier können die Angebote ausschließlich elektronisch abgegeben werden. Für Verfahren der Stadt Solingen entstehen dem Bieter keine Kosten. Angebotsabgabe ist nur elektronisch möglich.

D) Art des Auftrags: Bauauftrag

E) Ort der Ausführung: 42657 Solingen

F) Art und Umfang der Leistung:
Dämm- und Brandschutzarbeiten an technischen Anlagen bestehend aus: ca. 640 Stück Brandschotte an Rohrleitungen, ca. 3800 m Dämmung an Heizungsleitungen, ca. 1750 m Dämmung an Sanitärleitungen, ca. 100 m Dämmung mit Blechummantelung, ca. 100 Stück Dämmung an Armaturen mit Blechummantelung, ca. 145 m² Wärmedämmung an Luftkanal und Formstücken, ca. 200 m Wärmedämmung an Luftrohren und Formstücken sowie ca. 280 m² Wärmedämmung mit Blechummantelung an Luftkanälen und Formstücken.

- G) Angaben über den Zweck der baulichen Anlage oder des Auftrags, wenn auch Planungsleistungen gefordert werden:
- H) Falls die bauliche Anlage oder der Auftrag in mehrere Lose aufgeteilt ist, Art und Umfang der einzelnen Lose und Möglichkeit, Angebote für eines, mehrere oder alle Lose einzureichen: keine Lose
- I) Zeitpunkt, bis zu dem die Bauleistungen beendet werden sollen oder Dauer des Bauleistungsauftrags; sofern möglich Zeitpunkt, zu dem die Bauleistungen begonnen werden sollen:
 Von: Bis: Beginn: Anfang März 2018 Ende: Januar 2020 innerhalb von 22 Monaten nach vereinbartem Beginn der Ausführung
- J) Gegebenenfalls Angaben nach § 8 Absatz 2 Nummer 3 zur Zulässigkeit von Nebenangeboten: Nebenangebote sind nicht zugelassen

K) Name und Anschrift, Telefon- und Faxnummer, E-Mailadresse der Stelle, bei der die Vergabeunterlagen und zusätzliche Unterlagen angefordert und eingesehen werden können:
Stadt Solingen Konzernbeschaffung und Medienservice Vergabestelle Bonner Straße 100 42601 Solingen Über www.deutsche-evergabe.de können die Unterlagen ausschließlich in elektronischer Form abgefordert werden. Hier können die Angebote ausschließlich elektronisch abgegeben werden. Für Verfahren der Stadt Solingen entstehen dem Bieter keine Kosten. Angebotsabgabe ist nur elektronisch möglich.

- L) Gegebenenfalls Höhe und Bedingungen für die Zahlung des Betrags, der für die Unterlagen zu entrichten ist:
- M) Bei Teilnahmeantrag: Frist für den Eingang der Anträge auf Teilnahme, Anschrift, an die diese Anträge zu richten sind, Tag an dem die Aufforderungen zur Angebotsabgabe spätestens abgesandt werden: Frist Teilnahmeantrag: voraussichtliches Datum Aufforderung zur Angebotsabgabe:
- N) Frist für den Eingang der Angebote: 02.02.2018 10:00:00
- O) Anschrift, an die die Angebote zu richten sind, gegebenenfalls auch Anschrift, an die Angebote elektronisch zu übermitteln sind: Stadt Solingen Konzernbeschaffung und Medienservice Vergabestelle Bonner Straße 100 42601 Solingen Über www.deutsche-evergabe.de können die Unterlagen ausschließlich in elektronischer Form abgefordert werden. Hier können die Angebote ausschließlich elektronisch abgegeben werden. Für Verfahren der Stadt Solingen entstehen dem Bieter keine Kosten. Angebotsabgabe ist nur elektronisch möglich.
- P) Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen: deutsch
- Q) Datum, Uhrzeit und Ort des Eröffnungstermins sowie Angabe, welche Personen bei der Eröffnung der Angebote anwesend sein dürfen:

R) Gegebenenfalls geforderte Sicherheiten: Es wird auf die Bekanntmachung Amtsblatt WU verwiesen.

- S) Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/oder Hinweise auf die maßgeblichen Vorschriften, in denen sie enthalten sind: gémäß VOB
- T) Gegebenenfalls Rechtsform, die die Bietergemeinschaft nach der Auftragsvergabe haben muss: Gesamtschuldnerisch haftend mit einem verantwortlichen Vertreter.
- U) Verlangte Nachweise für die Beurteilung der Eignung des Bewerbers oder Bieters: Mindestens 3 vergleichbare Referenzen der letzten 3 Jahre. Mindestumsatz 150.000,00 €, jeweils in den letzten 3 Geschäftsjahren. Durchschnittliche Zahl der Mitarbeiter.

V) Zuschlagsfrist: 03.04.2018

W) Name und Anschrift der Stelle, an die sich der Bewerber oder Bieter zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Vergabebestimmungen

Vergabekammer Rheinland-Spruchkörper Düsseldorf- bei der Bezirksregierung Düsseldorf Am Bonneshof 35 40474 Düsseldorf Tel.:+49 2211473055 Fax:+49 2211472891

Für die Ausschreibung "3 Kompaktkehrmaschinen", Vergabenummer V18/KCF/036 wird nach VOL/A §12 Absatz 2 folgende Bekanntmachung veröffentlicht:

?A) Name und Anschrift der zur Angebotsabgabe auffordernden Stelle, der den Zuschlag erteilenden Stelle sowie der Stelle, bei der die Angebote oder Teilnahmeanträge einzureichen sind:

Klingenstadt Solingen · Konzernbeschaffung und Medienservice · Vergabestelle · Bonner Straße 100 · 42697 Solingen · Germany

B) Art der Vergabe: Offenes Verfahren (EU) [VgV]

C) Form, in der Teilnahmeanträge oder Angebote einzureichen sind

Über www.deutsche-evergabe.de können die Unterlagen ausschließlich in elektronischer Form abgefordert werden. Hier können die Angebote ausschließlichelektronisc h abgegeben werden. Für Verfahren der Stadt Solingen entstehen dem Bieter keine Kosten. Nur elektronische Abgabe der Angebote möglich.

D) Art und Umfang der Leistung sowie der Ort der Leistung Beschaffung von 3 Stück Kompaktkehrmaschinen 42719 Solingen

E) gegebenenfalls die Anzahl, Größe und Art der einzelnen Lose: keine Lose

F) gegebenenfalls die Zulassung von Nebenangeboten: Nebenangebote sind nicht zugelassen

G) Etwaige Bestimmungen über die Ausführungsfrist: Von: Bis: Beginn: Juni 2018 Ende: September 2018

H) die Bezeichnung und die Anschrift der Stelle, die die Vergabeunterlagen abgibt oder bei der sie eingesehen werden können: Stadt Solingen Konzernbeschaffung und Medienservice Vergabestelle Bonner Straße 100 42601 Solingen Über www.deutsche-evergabe.de können die Unterlagen ausschließlich in elektronischer Form abgefordert werden. Hier können die Angebote ausschließlichelektronisc habgegeben werden. Für Verfahren der Stadt Solingen entstehen dem Bieter keine Kosten. Nur elektronische Abgabe der Angebote möglich.

I) die Teilnahme- oder Angebots- und Bindefrist: Teilnahme- oder Angebotsfrist: 25.01.2018 10:00:00 Bindefrist: 26.03.2018

J) die Höhe etwa geforderter Sicherheitsleistungen:

K) die wesentlichen Zahlungsbedingungen oder Angabe der Unterlagen, in denen sie enthalten sind: Über www.deutsche-evergabe.de können die Unterlagen ausschließlich in elektronischer Form abgefordert werden. Hier können die Angebote ausschließlichelektronisc h abgegeben werden. Für Verfahren der Stadt Solingen entstehen dem Bieter keine Kosten. Nur elektronische Abgabe der Angebote möglich.

L) Die mit dem Angebot oder dem Teilnahmeantrag vorzulegenden Unterlagen, die die Auftraggeber für die Beurteilung der Eignung des Bewerbers oder Bieters verlangen: Es wird auf die Bekanntmachung Amtsblatt EU verwiesen.

M) sofern verlangt, die Höhe der Kosten für Vervielfältigung der Vergabeunterlagen bei Öffentlichen Ausschreibungen:

N) die Angabe der Zuschlagskriterien, sofern diese nicht in den Vergabeunterlagen genannt werden: gem. Vergabeunterlagen

Für die Ausschreibung "Schloss Burg a/d Wupper – Innenraumplanung und Nutzungskonzeption", Vergabenummer V18/41/056 wird nach VOL/A §12 Absatz 2 folgende Bekanntmachung veröffentlicht:

?A) Name und Anschrift der zur Angebotsabgabe auffordernden Stelle, der den Zuschlag erteilenden Stelle sowie der Stelle, bei der die Angebote oder Teilnahmeanträge einzureichen sind: Stadt Solingen Bonner Str. 100 42601 Solingen Deutschland

B) Art der Vergabe:

Verhandlungsverfahren mit öffentlichem Teilnahmewettbewerb (EU) [VgV]

C) Form, in der Teilnahmeanträge oder Angebote einzureichen sind Die Einreichung der Angebote/ Teilnahmeanträge darf nur elektronisch erfolgen

D) Art und Umfang der Leistung sowie der Ort der Leistung
Eigentümer von Schloss Burg a/d Wupper sind die Städte Solingen, Remscheid und Wuppertal. Die Eigentümer werden rechtsgeschäftlich
vertreten durch die Stadt Solingen. Schloss Burg ist ein historischer Ort mit landesweiter politischer Bedeutung und der Qualität eines nationalen
Denkmals. Jährlich zieht dieser Ort um die 160 000 Besucher an. Umfangreiche Maßnahmen zur Sanierung und Weiterentwicklung dienen dem
dauerhaften Erhalt und der Inwertsetzung dieses besonderen Ortes. Durch die Ansprache neuer Zielgruppen (Best-Ager und Business neben
Familien) soll dem Besucherrückgang durch demografischen Wandel entgegen gewirkt werden, zum Beispiel durch Schaffung ergänzender
touristischer Angebote, ein zielgruppenorientiertes Marketing und die Erweiterung des Veranstaltungsangebots zum Beispiel durch kulturelle
Abendveranstaltungen. 42659 Solingen-Burg

E) gegebenenfalls die Anzahl, Größe und Art der einzelnen Lose:

F) gegebenenfalls die Zulassung von Nebenangeboten: Nebenangebote sind nicht zugelassen

G) Etwaige Bestimmungen über die Ausführungsfrist: Von: Bis:

H) die Bezeichnung und die Anschrift der Stelle, die die Vergabeunterlagen abgibt oder bei der sie eingesehen werden können: Stadt Solingen Konzernbeschaffung und Medienservice Vergabestelle Bonner Straße 100 42601 Solingen Tel.:+49 2122906825 Fax:+49 2122906695 Sie haben die Möglichkeit der elektronischen Angebotsabgabe. Weitere Informationen und diese Bekanntmachung finden Sie unter: http://www.solingen.de

I) die Teilnahme- oder Angebots- und Bindefrist: Teilnahme- oder Angebotsfrist: 30.01.2018 10:00:00 Bindefrist:

J) die Höhe etwa geforderter Sicherheitsleistungen:

K) die wesentlichen Zahlungsbedingungen oder Angabe der Unterlagen, in denen sie enthalten sind:

L) Die mit dem Angebot oder dem Teilnahmeantrag vorzulegenden Unterlagen, die die Auftraggeber für die Beurteilung der Eignung des Bewerbers oder Bieters verlangen: Auf die Bekanntmachung im Supplement des Amtsblattes der EU wird verwiesen

M) sofern verlangt, die Höhe der Kosten für Vervielfältigung der Vergabeunterlagen bei Öffentlichen Ausschreibungen:

N) die Angabe der Zuschlagskriterien, sofern diese nicht in den Vergabeunterlagen genannt werden: